

tens) vom Verfassungsgeber überhaupt nicht vorgesehen ist und die (zweitens) dem instanzenmässigen Aufbau der Verfassung widerspricht. Wenn auch in der zitierten Norm die Beurteilung von «privatrechtlichen Angelegenheiten» ausdrücklich ausgeschlossen ist, so sieht er die Zuständigkeit des Staatsgerichtshofes dennoch in allen übrigen Angelegenheiten als Amtshaftungsgerichtshof vor. Demgegenüber hätte die einfachgesetzliche Betrauung der Gerichte der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit (Art. 99 LV bis Art. 103 LV) mit nichtprivatrechtlichen Aufgaben dem Sinn der Verfassung nicht widersprochen, wäre also ohne weiteres verfassungsmässig zulässig gewesen.³⁵⁴

In Ermangelung einer verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbestimmung <Amtshaftungsgerichtshof> beziehungsweise einer verfassungsrechtlichen Grundlage für eine entsprechende instanzenmässige Struktur hat der Gesetzgeber den verfassungsrechtlichen Rahmen überschritten und sonach gegen das Vorrangprinzip des Art. 33 Abs. 1 LV Verstössen. Zum selben Ergebnis kommt der Staatsgerichtshof in

StGH 1982/37:³⁵⁵ Die Funktionsbezeichnung als <Amtshaftungsgerichtshof> finde in Art. 104 keine Deckung. Die Marginalrubrik 4. zu Art. 14 StGHG lasse erkennen, dass dem Staatsgerichtshof eine neue Funktion übertragen werden sollte und das AHG selbst die Amtshaftungskompetenz nicht unter dem Aufgabenbegriff «Verwaltungsgerichtshof» (Art. 104 Abs. 2 LV) subsumierte. Die Verfassungsmässigkeit der Zuständigkeitsregelung des Art. 10 Abs. 3 AHG könne auch nicht in einer Zurechnung der Amtshaftung zum öffentlichen Recht gesehen werden, denn mit der Betrauung der Gerichte ist die für die Gerichtsbarkeit durch die Verfassung (Art. 101) festgelegte Gerichtsstruktur verbindlich. Selbst wenn Art. 104 der Verfassung den Staatsgerichtshof als «Gerichtshof des öffentlichen Rechts» bezeichne, dieser somit auch Gericht im weiteren Sinne sei, trenne die Verfassung dessen Funktion von der Gerichtsbarkeit im Sinne der Art. 99 und Art. 101 der Verfassung so, dass sie nicht durch einfaches Gesetz in einem Instanzenzug untereinander verbunden werden könnten. Es sei daher auch mit der Ver-

³⁵⁴ Ebenso StGH 1982/37 (LES 1983 112).

³⁵⁵ Urteil des StGH vom 1. Dezember 1982 (LES 1983 112 ff.).